

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 7, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgepaarte Kolonnette 2 Mark
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Zeile 1,50 Mark

Preisabbau oder Lohnsteigerung!

In allen bürgerlichen Blättern und auch in den Inseraten der Arbeiterpresse kann man jeden Tag lesen, um wie viel die Preise der Waren sinken und wie es daher angebracht erscheint, auch die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerschaft abzubauen. Es muß zugegeben werden, daß eine ganze Reihe Artikel nicht unwesentlich im Preise gefallen sind, nur verschweigt man auf der anderen Seite, in welchem Verhältnis die Löhne und Gehälter überhaupt zu den Preisen stehen. Weiter verschweigt man, daß eine Reihe Artikel, welche das Budget der Arbeitnehmer belasten, auch heute noch im Steigen begriffen sind. So ist die Milch wieder um 50 Proz. verteuert worden. Die Mieten für die Wohnung steigen fortwährend, die Steuern werden sich noch recht fühlbar machen, denn nur die wenigsten Arbeitnehmer werden auf ihrer Steuerkarte so viel Markten haben, als das Steuerföhl beträgt. Wie werden da Verschiedenen die Augen aufgehen, wenn sie bei Erhalt des Steuerzettels noch mehrere hundert Mark nachzahlen sollen. Der ganze Verkehr, wie Straßen- und Eisenbahn sowie die Post erhöht die Zahlungen für Fahrkarten und Porto fortwährend und wird dazu auch weiterhin gezwungen sein. Der Arbeiter, der die Straßenbahn oder die Eisenbahn benutzen muß, wird dadurch außerordentlich belastet. Auch die Postgebühren treffen den Arbeitnehmer direkt sowie indirekt.

In nicht allzu ferner Zeit wird wahrscheinlich auch der Brotpreis in die Höhe gehen, denn jetzt ist er doch nur künstlich niedergehalten und den fehlenden Teil muß ja doch der Steuerzahler decken. Die Kartoffeln kosten gegenüber den Friedenszeiten den zwanzigfachen Betrag, und gerade Brot (welches 5mal teurer ist) und Kartoffeln bilden die Ernährungsgrundlage der Bevölkerung. Der Preisrückgang für Kleidung und Fett ist daher keinesfalls in der Lage, die Steigerung auf anderen Gebieten wettzumachen. Doch muß weiter berücksichtigt werden, daß ja die Löhne im Durchschnitt die 7-8fache Höhe gegenüber vor dem Kriege haben, während heute noch Schwermert 15-20fach, Leichteren 20-30fach, Eier 30fach gegenüber vor dem Kriege im Preise stehen. Kartoffeln sind, wie oben erwähnt, 20mal so teuer, und das Brot hätte ebenfalls den 20fachen Preis, denn bezahlt muß ja doch auch der Betrag werden, den das Reich zuzieht. Es stehen also die Löhne noch in gar keinem Verhältnis zu den Preisen der Bedarfsgegenstände, und wenn alles übrige auch so im Preise gestiegen wäre, wie die vorstehend angeführten Artikel, so müßten bereits heute bedeutend höhere Löhne gezahlt werden.

Die Bevölkerung Deutschlands hat früher sich etwas Fleisch leisten können, heute gehört Fleisch in der Arbeiterfamilie zu den Seltenheiten. Wenn aber die deutsche Bevölkerung wieder auf gesundheitliche Höhe kommen will, so muß ihr die Gelegenheit gegeben werden, sich besser nähren, kleiden und wohnen zu können. Zu einer guten Ernährung gehört aber auch Fleisch, und dies können nur wenige kaufen. Ein gut genährter Körper aber ist gegen Krankheit viel widerstandsfähiger als ein schlechtnährter, da aber die deutsche Arbeiterschaft nur die Kräfte ihres Geistes und Körpers als ihr Vermögen buchen kann, weil durch den Krieg alles andere dahin ist, so muß sie bestrebt sein, einen Ausgleich zwischen Löhnen und Preisen herbeizuführen, damit sie nicht immer mehr verelendet. Ein Ausgleich ist aber unter den obwaltenden Umständen nur durch weitere Lohnsteigerungen zu erreichen. Wenn von Seiten der Unternehmer und auch von den Reichsstellen (Verfügung an die Schlichtungsausschüsse) dagegen Front gemacht wird, so ist dies keinesfalls im Interesse des gesamten Volkes, sondern nur im Interesse einer profitierenden Klasse. Das deutsche Volk wird lange Jahre schwere Lasten zu tragen haben, darum muß es durch ausreichende Ernährung und dazugehörige Entlohnung in den Stand gesetzt werden, durch seiner Köpfe und Hände Arbeit die nötigen Werte zu erzeugen, die notwendig sind, um den Verpflichtungen nachkommen zu können. Entweder müssen also die Preise auf allen Gebieten noch viel weiter sinken oder es ist eine weitere Steigerung des Einkommens aller Arbeitnehmer unvermeidlich.
R. i. n. e. r. - Dresden.

Auf falschem Wege.

Die gegenwärtigen harten Lebensbedingungen zwingen jeden einzelnen mehr denn je dafür zu sorgen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse den heutigen Zeitverhältnissen anzupassen. Niemand kann gegen derartige Bestrebungen etwas einwenden, wenn nicht weitere Kreise hierdurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein jeder hat das Recht zu leben, hat das Recht, seine Lebensbedingungen so annehmen wie möglich zu gestalten. Nur darf aus diesen Bestrebungen keine Sucht entstehen, sondern es muß aus ehrlicher Ueberzeugung geschehen. Daß aber in sehr vielen Fällen die ehrliche Ueberzeugung, die bedachte reifliche Ueberlegung fehlt, dürfte zur Genüge bewiesen sein. Der Augenblindsgeiz spielt immer die größte Rolle, nur der

Weitblick zur Ausnützung einer Sache kommt zu spät. Die kleinen Vorteile werden den späteren viel größeren Nachteilen vorgezogen zum eigenen Schaden sowie zum Schaden der Gesamtheit. Kleine persönliche Vorteile werden immer zum Nachteil der Gesamtheit in den Vordergrund gestellt. Allgemeininteressen scheiden in den meisten Fällen aus. Warum nur diese Schwächen in der heutigen Zeit, dem heutigen Kapitalismus gegenüber, der heute doch weit schlimmer sein Haupt erhebt als vor der Revolutionszeit, der heute weit mehr bestrebt ist, sich zu stärken, zu kräftigen, um bei allen Eventualitäten gegen die Arbeiterschaft gerüstet zu sein.

Diese Behauptungen dürften bewiesen sein durch die mit Weilenschritten vorwärtsschreitende Konzentration des Kapitals in der Brauindustrie. Derartige Bestrebungen können mit Recht als Weitblick bezeichnet werden, denn würde dieses nicht vollzogen, würden zweifellos sehr viele Existenzen zugrunde gehen, sehr viele Existenzen in kurzer Zeit vor dem Nichts stehen.

Und was erleben wir bei den Arbeitern? Das Gegenteil! Der Weitblick, wie oben angeführt, fehlt, Kleinigkeiten treten in den Vordergrund, was uns die jetzigen Vorgänge in unserem Berufe bei Erledigung der Abfindungssummen für die Arbeiter in der stillgelegten Brauereien zeigen. Durch die in Frage kommenden Beträge an Barmitteln lassen sich die Kollegen betören und scheiden freiwillig aus den Betrieben. Nicht genug können die betreffenden Brauereien freigeben. Ja, alte, in den Betrieben ergraute Kollegen feilschen um diese — — — Gelder. Die Kollegen begreifen nicht, was für sie und für die noch im Betrieb verbleibenden Kollegen auf dem Spiele steht. Sie sehen nicht das Gespenst der Arbeitslosigkeit, sie sehen nicht die weit schlimmere Ausbeutung für die noch in den Betrieben Verbleibenden. Denn der Arbeitgeber versucht sich schadlos zu halten dadurch, daß er durch intensivere Arbeitsleistung der noch verbleibenden Arbeiter das Bezahlte so schnell wie möglich für sich wieder einbringt. Nicht verbleibend in dieser Beziehung dürfen wir weiter arbeiten, sondern wir müssen aus diesen unerfreulichen Tatsachen unsere Lehre ziehen, müssen umkehren zur praktischen, einer gewerkschaftlichen Organisation würdigen Arbeit.
Darmstadt. J. Schäfer.

Streik ist nicht Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Im Juli 1920 war in Königsberg nahezu die gesamte Arbeiterschaft in den Streik getreten, weil die Organisationen zu einer Einigung über die nach dem 1. Juli zu zahlenden Löhne nicht gelangt waren. Nicht beteiligt an diesem Wirtschajtskampf waren zunächst die fünf Brauereien, da der Tarifvertrag bis zum 30. April 1921 läuft und die Löhne bis zum 31. Juli 1920 durch einen von beiden Seiten (Ostpr. Arbeitgeberverband für Handel und Industrie und dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bezirk 1, Königsberg) angenommenen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses festgelegt waren. Die beiden Organisationen verhandelten am 31. Juli 1920 darüber, ob nach dem 1. August 1920 eine Teuerungszulage gezahlt werden soll und wie hoch dieselbe zu bemessen sei. Eine Einigung kam nicht zustande. Die Arbeiterschaft der Brauereien trat hierauf in den Streik. Der Schlichtungsausschuss befaßte sich mit der Sache. Die fünf Direktoren der Brauereien waren aber nicht erschienen, sondern ließen durch ihren Organisationsführer erklären, daß sie sich an der Verhandlung nicht beteiligen wollten. Den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses, wonach für männliche Arbeiter der Brauereien vom 1. August 1920 ab ein Zuschlag von 35 Pf. pro Stunde (16,80 Mk. pro Woche), für weibliche 25 Pf. pro Stunde (12 Mk. pro Woche) zu zahlen sei, lehnten beide Parteien ab. Durch einen vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Sonder-schlichtungsausschuss wurde der Kampf beigelegt.

Auf diese Friedensverhandlung vor dem Regierungspräsidenten geht der dem Gewerbegericht Königsberg zur Entscheidung vorgelegte Rechtsstreit zurück.

In dem Tarifvertrag 1920/21 ist unter anderem ein Urlaub vereinbart worden. Diese Vereinbarung beruht auf einem von beiden Seiten angenommenen Schiedsspruch vom 7. Mai 1920.

Die Arbeitnehmer und ihre Organisation sowie die Betriebsräte vertreten den Standpunkt, daß mit dem Friedensschluß vor dem Regierungspräsidenten der laufende Vertrag mit allen seinen Rechten und Pflichten wieder in Geltung sei. Als aber die Brauereien sich weigerten, denjenigen Arbeitern, die ihren Urlaub noch nicht getätigt, denselben zu geben, wurde der Schlichtungsausschuss I erneut angerufen mit dem Antrag, anzuerkennen, daß der im Tarif festgelegte Urlaub den Brauereiarbeitern zustehe. Der Ostpreussische Arbeitgeberverband dagegen behauptet, die Brauereien hätten in der Verhandlung vor dem Regierungspräsidenten lediglich nur zugestanden, daß sämtliche Arbeiter wieder eingestellt, das

heißt neu eingestellt würden. Der Schlichtungsausschuss hat am 25. Oktober entschieden: Der Streik der Brauereiarbeiter im Jahre 1920 gilt nicht als Unterbrechung der Arbeit im Sinne des § 9 des Tarifvertrages, und somit besteht der Anspruch auf Urlaub nach dem Tarif. Der Arbeitgeberverband lehnte diesen Schiedsspruch wieder ab, während die Arbeitnehmer ihn annahmen und die Verbindlichkeitsklärung beim Demobilisierungskommissar beantragten. Der Demobilisierungskommissar hat die Verbindlichkeitsklärung aber nicht ausgesprochen aus folgenden Gründen:

„Nach den zum Teil in meiner Gegenwart geführten Einigungsverhandlungen am 23. August d. J. unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Einigung war, daß das ursprüngliche Arbeitsverhältnis wieder hergestellt werden sollte, und zwar in dem Sinne, daß das Arbeitsverhältnis durch den Streik keine Unterbrechung erlitten hätte. Hierauf haben die Brauereiarbeiter ein klagbares Recht, das sie im ordentlichen Rechtsweg geltend machen können. Es erübrigt sich demnach die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches vom 25. Oktober d. J.“

Inzwischen hatten die Brauerei-Feststellungsfrage erhoben mit dem Antrag, zu erkennen, daß ein Anspruch ihrer Arbeiter auf Urlaubsgemäßung nicht mehr bestehe, mit der Begründung, daß a) die Tätigkeit der Arbeiter durch den Streik vom 4. bis 23. August unterbrochen sei; b) die Arbeiter infolge des Streiks fristlos entlassen worden seien.

Das Gewerbegericht hat am 22. Dezember 1920 ein Urteil gefällt, in dem Entscheidungsgründen wird u. a. gesagt:

Die Anträge (der Brauereien) auf Vernehmung des Regierungspräsidenten, des Syndikus des Arbeitgeberverbandes, des Direktors Thimm und des Brauereiführers (beide hatten sich für die Urlaubserteilung ausgesprochen) müßten gemäß § 300 ZPO. zurückgewiesen werden, da die Sache und Rechtsfrage geklärt und der Rechtsstreit zur Entscheidung reif erscheint.

I. Ein Interesse an der alsbaldigen Klärung der Frage ist gegeben, da der Betriebsrat der Brauerei darauf besteht, daß den Kollegen, die einen Urlaub noch nicht gehabt haben, ein solcher in Gemäßheit des geltenden Tarifvertrages 1920/21 gewährt wird.

II. Das Gewerbegericht hat es sehr bedauert, daß der Versuch gütlicher Einigung an dem Verhalten der Arbeitgeber scheiterte. Die Arbeitnehmer waren sofort bereit, auf den früheren Vorschlag des Schlichtungsausschusses zurückzugehen. Gerade bei dem vorliegenden Rechtsstreit wäre aus menschlichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen eine gütliche Einigung an Stelle des mit bereitstehenden Mitteln zu Ende zu führenden Prozesses besonders erwünscht gewesen. Immer ist das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Brauereien, das sich schon durch meist jahrelange Zusammenarbeit auszeichnet, ein besonders gutes gewesen, und immer ist es bis zum August 1920 wenigstens dem vermittelnden Schlichtungsausschuss gelungen, eine Verständigung ohne Kampf zu erzielen.

III. In der Sache konnten die Arbeitgeber bei den tatsächlichen Vorgängen, die zum Friedensschluß führten und die durch die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss und durch den Bescheid vor dem Regierungspräsidenten festgelegt sind, und bei der Rechtsfrage, wie sie sich aus dem Tarifrecht, dem Herkommen, der Reichsverfassung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, keinen Erfolg haben. Gewiß haben sie (die Brauereien) recht, wenn man nur den Wortlaut gelten läßt: „Urlaub wird gewährt bei ununterbrochener Tätigkeit, die Tätigkeit war durch den Streik im August tatsächlich unterbrochen, also ist kein Urlaub zu gewähren.“ Es kann aber ein Gericht nicht folgern: Oberste Richtschnur für das Gericht sind die Sätze:

„Bei Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen, und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, und Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ (§§ 133 und 157 BGB.).

Im weiteren erklärt das Gericht: Tatsächlich ist die Tätigkeit der Arbeiter im August 1920 unterbrochen, dem Rechtsstimm nach liegt aber eine Unterbrechung, die ungünstige rechtliche Wirkung für die Arbeiter zeitigt hätte, nicht vor. Das hat der Schlichtungsausschuss I zutreffend ausgesprochen und der amtliche Vermittler und Leiter beim Friedensschluß gibt in seinem Bescheide an, daß der Tatbestand so klar sei, daß eine Verbindlichkeitsklärung des zutreffenden Schiedsspruches als etwas überflüssiges sah erübrige. Offenbar haben die Arbeitgeber sich erst später auf den Passus des Tarifvertrages besonnen. Bei den Verhandlungen haben sie nicht darauf bestanden, durch eine zweifelsfreie schriftliche Festlegung des Tarifs über den Urlaub die jetzt vor ihnen verfochtene Auslegung zu geben. . . . Jedem, der mit Schlichtungsangelegenheiten zu tun hat, ist bekannt, daß bei jedem Friedensschluß zuletzt als etwas

gang Selbstbeständiges festgestellt wird: Seine Abfertigung...

Die Lohnsteuer

Von Wilhelm Reil

Die Zusammenfassung mit der dem Reichstag seit Ende...

Nach dem geltenden Recht unterliegt das Lohn- und...

So sieht's im Einkommensteuergesetz. Praktisch ergibt...

Grund aus diesem Grunde, zum anderen auch mit der...

In die Stelle des sogenannten progressiven Einkommen-

Begrenzungsmaß würde auch die Befreiung des progressiven...

Die Wirkung des neuen Vorstages ergibt sich aus der...

Table with 8 columns: Einkommen, Grundbesitz, Grundbesitz, Grundbesitz, Grundbesitz, Grundbesitz, Grundbesitz, Grundbesitz. Rows show income levels and corresponding tax amounts.

Die Gesetzgebung, die Veranlassung für die neuen Einkommen...

deuten, zum Teil sogar Heberträge ergeben, die auf das...

Betriebsräte und Aufsichtsrat

Von Adolf Grimm

Nicht zum erstenmal vertritt ich hier den Satz, daß der...

Es ist nicht eine gezielte schrittweise Anpassungs-

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annahme, daß die...

Welches ist nun die oberste Aufgabe der Betriebsräte...

Dennoch steht unbedingt durch diesen Ausbau des Betriebs-

Die letzten die Länge geht. Durch die horizontale Aus-

Material für Betriebsräte

Gesetz über die Betriebsräte und die Betriebsrat-

§ 72 des Betriebsrätegesetzes lautet: Der Betriebs-

§ 1. Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom...

§ 2. Zur Gründung der Betriebsräte ist über die...

§ 3. Das Recht die Beratung und Erläuterung der...

§ 4. Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vor-

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar...

Zur Erläuterung von Betriebsratsmitgliedern in dem...

Entscheidungen sind gefallen, indem der betreffende Antrag angenommen wurde.

Die Beschlüsse (aus dem Ausschuss) sind alle Mitglieder des Ausschusses (Beschlüsse).

Bei Gewerkschaften und Arbeitervereinigungen soll auch die Gewerkschaften sein, die die Gewerkschaften sein sollen, wie sie in § 9 des vorliegenden Gesetzes und auch im Reglementen...

Bewegungen im Berufe.

Berlin.

Berlin. Die gewerkschaftlichen Arbeiterbewegungen sind in einer lebhaften Bewegung. Die Arbeiterbewegungen haben sich bei der Einwirkung ihrer Forderungen...

Die Gewerkschaften sind in einer lebhaften Bewegung. Die Arbeiterbewegungen haben sich bei der Einwirkung ihrer Forderungen...

Bremen, Betriebs-Verhältnisse.

Bremen. Seit 18. Februar 1893 herrschen wir uns, die Arbeiter und Arbeitervereinigungen in dem Bremer...

Arbeiterbewegungen besitzen, glauben, daß sie auf die gewerkschaftliche Organisation setzen können. Es war nicht...

Berufsvereine.

Berufsvereine. Eine gewerkschaftliche Bewegung am 8. März beschäftigte sich mit der Gründung der Gewerkschaften...

Korrespondenzen.

Korrespondenzen. Die Gewerkschaften am 21. Februar beschäftigte sich unter anderem auch mit einem Antrag...

Handel.

Das Industrie- und Gewerbe.

Die Gewerkschaften der Arbeiter, deren einstimmige Annahme in dem letzten Jahre abgeschlossen ist, sind vor...

Statistisches, Sozial.

Die Statistiken sind in dem nachfolgenden Tabelle durch den König und folgt angenommen:

Table with 5 columns: Statistiken, Sozial, and numerical data for various categories.

Deutschland manchet, was die Bewegung der Arbeiter anbelangt, so der Seite. Aber auch hinsichtlich der...

Berechnung über das 4. Quartal 1920

des Verbandes der Arbeiter- und Mithenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Einnahmen:		Wrt.	Wrt.
Eintrittsgelder		1210,00	
Die Ertragslöhner (Duplikate)		3,-	1210,50
Die Beiträge:			
" 150		1.687,12	
" 100		48.484,50	
" 80		335,84	
" 60		182,-	
" 40		3.292,00	
" 20		861,50	1.722.298,00
Zinsesz. vom angelegtem Geldverr.:			
Großeinverkaufshaus Hamburg		145,05	
Stadthaus, Altona		4.700,-	
Produktion, Hamburg		2.025,-	6.920,65
Zuständige Einnahmen:			
Zur Abrechnungsaussch. Verband:			
Zeitung		696,90	
Inskripte		1.366,66	
Verbandsstände		256,50	
Verbandsgeheimnisse		187,20	
Verbandsverträge		90,60	
Protokolle		15,-	
Verbandszeitung		8.979,-	
Geldverr. Unternehmungen u. Rechts- schutzverr.		19.786,11	25.386,96
		Summe	1.768.119,71
Ausgaben:			
Unterstützungen:			
Krankheitsunterstützung		148.881,95	
Arbeitslosenunterstützung		177.188,90	
Sterbegeld		13.800,00	
Gemeingeldunterstützung		423,25	
Ungeordnete Unterstützung		19.493,60	
Rechtsunterstützung		65.272,-	
Ungezügelter		3.534,90	
Rechtsunterstütz. und Gerichtskosten		5.912,80	428.468,25
Agitation, Schulbewegungen und Streiks:			
Agitationsausgaben		89.316,89	
Ausgaben der Schulbewegungen		33.042,90	
Streikunterstützung		21.778,20	322.034,79
Verbands-Feiern:			
Zur 4. Quart. 1920		99.446,90	
Zur 4. Quart. 1921		14.880,-	
Reaktion und Feiern		1.314,75	
Wohnen der Feiern		3.662,49	
" " " "		188,10	118.992,15
Verwaltungskosten (persönliche):			
Gehälter an die Angestellten		52.480,-	
Wohnungsrenten an den Vizepräsidenten		39,-	
Kontingentsbezüge		8.767,18	
Unzulässig dazugehörige u. Dienstreise		470,-	
Verbandsbeitrag		17.680,40	79.996,38
Verwaltungskosten (sachliche):			
Druckkosten, Flugblätter		11.905,10	
Reparaturkosten und Reparaturen		5.979,20	
Kontingentsbezüge		10.875,-	
Sachunterstützung		9.020,-	
Posten, Steuern und Zinsen		3.050,10	
Schlichtung, Gebühren		16.440,20	
Arbeitslosenunterstützung		957,90	59.996,70
Zur des Verbands:			
Bezüge an die Vereine		8.844,78	
Bezüge an die Gewerkschaften		391.472,00	
Insgesamt		89.316,89	409.709,91
Zuständige Ausgaben:			
Zahlung an die Vereine		108.119,45	
Gewerkschaftsbüro, Seite 4. Quart.		2.971,00	
Sterbekosten		12.761,-	
Mehrer beim Buchhandel		2.468,45	
Schlichtungsausschuss		890,-	
Bezüge an das Int. Sekretariat		3.360,-	
Ausgaben für Heizung		3.092,42	
Telephon, Licht und Wasserversorgung		3.391,90	
Schlichtung gegen Feuer u. Unwetter		2.607,90	
Zur u. Unzulässig beim Verbandsbeitrag		2.324,00	145.429,92
		Summe	1.813.688,90
Bilanz:			
Einahme		1.768.119,71	
Gez. Reserve vom 3. Quartal 1920		2.070.348,90	
		Zusammen	3.838.468,61
Ausgaben im 4. Quartal 1920		1.813.688,90	
Verband der Hauptkass. am 31. Dez. 1920		2.230.210,81	
Verband der Hauptkass. am 31. Dez. 1921		2.206,51	
Verbandsreserve am 31. Dez. 1921		2.287.215,92	
Berlin, den 16. März 1921.			
Zur Verbandsverwaltung:	Der Schriftführer:		
H. K. Krüger	H. Krüger		
Rechnung und richtig befinden:			
Der Revisor:			
F. J. J. J. J. J. J. J. J.			

des § 31, nach welchem sie verpflichtet sind, darüber zu berichten, daß die statutarischen Bestimmungen durchgeführt worden.

Geschäfts-Verfahren:
 Meidenburg: 50 Pf. ab 10. Beitragswoche; Neuenburg: 30 Pf.

Strichliste:
 mußte geodit werden:

1. Weil Geschäftsarbeiten resp. Druckbogen schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Rarchim: 60 Pf., Langenfelde: 40 Pf., Gauschau: 40 Pf., Lübeck: 40 Pf., Brandenburg: 40 Pf.

2. Weil ungenügend frankiert: Gollnow: 60 Pf., Burtehubde: 40 Pf., Wemel: 40 Pf., Gerau: 40 Pf., Rudow: 20 Pf., Unterweitshof: 70 Pf., Gaffel: 40 Pf., Hamburg: i. d. Pfalz: 100 Pf., Gutzgort: 40 Pf., Weizsig: 80 Pf.

Der Verbandsverstand:

Eingänge der Hauptkass.
 vom 14. bis 19. März:

Berlin: 6,-; Schmach: 1300,-; Hirtefemühle: 30,-; Grabow: 500,-; Königsberg: i. d. Neum.: 190,-; Flensburg: 1300,-; Niederlahnstein: 18,-; Dessau: 4584,50; Hannover: 16.000,-; Gising: 1500,-; Nollnig: 800,-; Witten: 300,-; Göttingen: 742,50; Gineburg: 850,-; Berlin: 50,-; Lübeck: 1000,-; Juidau: 1500,-; Bochum-Ritter: 1000,-; Worms: 3451,-; Wilschhofen: 5,-; Beiefeld: 50,-; Donauweisingen: 908,- Pf.

Materialverstand:
 Wittenberg: 400 a 250. Königsberg (Neumark): 100 a 250, 100 a 200, 100 a 100. Potsdam: 1000 a 300, 500 a 250. Görlitz: 10.000 a 200. Städtungen: 600 a 300, 600 a 250. Minden: 1000 a 300, 1000 a 250, 500 a 200. Nurnberg: 100 a 250. Ingolstadt: 2000 a 250. Sonderhausen: 100 a 200. Saalfeld: 2000 a 300, 1000 a 250. Braunschweig: 100 Pf. Kettlingen: 10 Pf. Dreptow: 500.

Interne Kosten ab 1. April die festgesetzte Zeile:
 2 Pf., bei Subventionen die Zeile: 1,50 Pf.

Wort:
 Am 3. März 1921 hat in Folge der Beschäftigung unter Kostge...

Unsern Kollegen Johann...
 und seiner lieben Frau Genie nachträglich zur Bestätigung die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen und Betriebskollegen...
 und ihrer lieben Frau Katha geb. Rohrer, zu ihrer Vermählung herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen...
 und seiner lieben Frau zu der am 4. März festgesetzten Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen...
 und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Unsern Kollegen...
 und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Unsern Kollegen...
 und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Unsern Kollegen...
 und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die besten Glückwünsche.

a 250. Rosthamünster: 800 a 250. Eggersleben: 300 a 250. Cauerbach (Hessen): 200 a 10. Friedg.: 1000 a 250. Cudow: 10 Pf. Nordhausen: 3000 a 300, 3000 a 250, 400 a 100. Unterweitshof: 600 a 250. Quedlinburg: 300 a 200. Berlin: 300 Pf. Kötha: 200 a 200. Plemasens: 100 a 200. Fürttenwalde: 200 a 250. Gadmersleben: 300 a 250. Magdeburg: 8000 a 300, 200 a 250, 200 a 100.

Verbandsveranstaltungen:
Freitag, den 25. März.
 Sundern. 5 1/2 Uhr bei Westf.
Sonntag, den 26. März.
 Gungelshausen. 8 Uhr Vereinsfest.
 Cippinghausen. 5 1/2 Uhr bei Nieduhr.
 Eggersleben. 8 Uhr bei Gaste.
 Wittenberg (Elbe). 7 Uhr „Einigkeit“, Tischfr. 1.
Sonntag, den 27. März.
 Nalen. 2 Uhr Gewerkschaftshaus.
 Wittenberg. 1 Uhr „Zum Anker“.
 Celle. 5 Uhr bei Kapf. Frikenniede.
 Hagen. 3 Uhr: Rademader, Lindenstraße.
 Immenau. 2 Uhr „Deutsches Haus“.
 Koburg. Vorm. 10 Uhr Hofbrauhausbierhalle.
 Kreuznach. 2 Uhr bei Wegand.
 Oßnau. i. d. N. 2 Uhr bei Baumann.
 Osnabrück. 10 Uhr vorm. Gewerkschaftshaus.
 Rötzenburg (Bez. Lüneburg). Bei Stölzing.
 Sprockhövel. 3 Uhr: Schützenhaus.
 Uelzen. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
 Wahren. 2 Uhr: „Gewerkschaftshaus zur Traube“.
Montag, den 28. März.
 Neustadt. 8 Uhr: bei Kapf. „Zur Rebze“.
Freitag, den 1. April.
 Schneidfeld. 7 Uhr: bei Vogt. Krumme Gasse 23.

BERLIN

Sonntag, den 27. März (1. Osterfesttag):
Hunder Abend - Großer Feiertag
 in der Festhalle „Zum Regenbogen“ (früher: „Koboldbräuerei“),
 Kriemhildstraße 2/3.
 Injanz 4 1/2 Uhr.
 Eröffnung: 8 1/2 Uhr. (Einladungskarte inklusive Steuer 2 Pf. 3,50).

Das Komitee:
 inkl. Freitag, den 1. April abzurechnen. widrigenfalls die selben als verkauft betrachtet werden.

Prälat eines jeden Gewerkschafters ist es, seine Macht als...
Consumgenossenschaft Berlin und Umgebung
 zu kaufen: 150 Lebensmittel, Verkaufsstellen: 20 Warenhäuser, 3 Backwarenhandlungen mit 74 Bäckereibetrieben, eigene Konditorei, Mineralwasserfabrik und Kaffeebäckerei, 145.000 Mitglieder. - Umsatz 1919/20: 140 Millionen Mark.
 Zentrale: Berlin-Lichtenberg, Rittergüter 16-26.

Arbeiter und Angestellte Berlins!
 Eure Politik und Unterdrückung zu lindern und gleichzeitig Eure Kollegen der Bekleidungsindustrie Arbeit zu schaffen, ohne daß die Unternehmer die üblichen Gewinne dabei erziehen, hat der...

Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund
 Bekleidung und Schuhe aller Art unter seiner Kontrolle hergestellt.
 Die Berliner Gewerkschaftskommission hat die Versorgung der Arbeiter und Angestellten Berlins in die Hand genommen. Verkaufsstellen sind: u. a. Zimmerstraße 68, Sebastianstraße 37/38, Charitéstraße 3 (N.G.B.-Konsumverein), Kottbuscher Platz 11 (N.G.B.-Konsumverein), Kottbuscher Platz 11 (N.G.B.-Konsumverein), Kottbuscher Platz 11 (N.G.B.-Konsumverein).
 Berliner Gewerkschaftskommission, S. 10. - Cabatz.

Kantinenbetrieb
 1. Qualitätswort. Beste...
 Damen: 1 1/2 Pf. Herren: 10/14, 16/18, 14/16, 12/14, der Paar: 1/14, 1/16, 1/18, 1/20, 1/22, 1/24, 1/26, 1/28, 1/30, 1/32, 1/34, 1/36, 1/38, 1/40, 1/42, 1/44, 1/46, 1/48, 1/50, 1/52, 1/54, 1/56, 1/58, 1/60, 1/62, 1/64, 1/66, 1/68, 1/70, 1/72, 1/74, 1/76, 1/78, 1/80, 1/82, 1/84, 1/86, 1/88, 1/90, 1/92, 1/94, 1/96, 1/98, 1/100.
 Pcc. Part. Gahleberlangwerk, Freising in Bayern.

Brauerholzschuhe
 Wasserfest, wie Abfußwerk, 1. Qualität, das Beste, was es gibt.
 Paar: 85 Pf.
 (Ost) Urban, Oden i. Bayern.

Verbleibe, Gläser und...
 in Großabgabe, versandt...
 liefern preisw. als Spezialität.
Wolf, Metter & Jacobi
 Berlin, S. 16
 Medialwerke, Verbleierei, Versinnere.

Zeilschuldverreibungen
 der Großkauf-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. G. S.,
 Hamburg

Verzinsung 5 1/2 Prozent im Jahr
 Gemächte Bedingungen sind in allen Konsumvereinen zu haben oder abzufordern bei der:
Großkauf-Gesellschaft
 Deutscher Konsumvereine m. G. S. - Hamburg I - Besenbinderhof 52

Verbandsmitglieder:
 Die Karte ist der K. Beitragskarte.

Auftraggeber der Hauptverwaltung:
Abrechnung der Einzahlung der Gelder.
 Die Zeilschulden sind nach § 32 Abs. I des Statuts als stichtige Verbindlichkeiten zu bezeichnen. Die Zeilschulden sind durch den Verband zu bezeichnen und zur Durchzahlung zu bringen. Die Zeilschulden vermerken wir auf Blatt I.